

hier Wandel), mithin nicht einheitlich (daher z. B. die Unterschiede der Lebensbedingungen der Juden in den einzelnen Städten). S. 133: Die Kirche sah nicht erst „seit Augustin“ die Existenz der Juden als notwendig an. S. 134: Die Lehre von der *perpetua servitus Iudaeorum* wurde von Innocenz III., nicht erst in den Dekretalen Gregors IX. formuliert. Ebd.: Der soziale Umschichtungsprozeß der Judenschaft infolge des Verlustes der dominierenden Stellung im Fernhandel wird schon im 12. Jh. spürbar, trat nicht erst im späten MA ein (sehr unterschiedlich in den einzelnen europäischen Ländern; aber von solchen Differenzierungen nimmt der Vf. keine Notiz). S. 135: Die Juden sind gewiß nicht erst „spätestens seit den großen Verfolgungen der Jahre 1347–1350“ zu einer „geduldeten, möglichst aber gemiedenen sozialen Randgruppe“ geworden. S. 138f.: Nicht erst nach 1347 schlug das „ursprünglich personal strukturierte Judenschutzrecht in ein nutzbares Recht um“ – das Judenregal gab es spätestens seit Friedrich Barbarossa. Und was hätte Carl Erdmann wohl von folgendem Satz gehalten (S. 144): „Der durch die Eroberung des Heiligen Landes durch die türkischen Seldschuken ausgelöste Kreuzzugsfanatismus...“?

A. P.

---

Wilhelm Ebel, Probleme der deutschen Rechtsgeschichte (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 100) Göttingen 1978, Otto Schwartz, VIII u. 280 S., DM 68. – Ders., Rechtsgeschichtliches aus Niederdeutschland, Göttingen 1978, Otto Schwartz, VIII u. 335 S., DM 68. – Beide Bände, zum 70. Geburtstag des Göttinger Rechtshistorikers erschienen, enthalten Aufsätze und Vorträge Ebels aus den vergangenen vier Jahrzehnten, die zum Teil an entlegenem Ort veröffentlicht wurden. So ist der Wiederabdruck zu begrüßen. Auf eine Anzahl das ma. Rechtsleben betreffender Arbeiten sei hingewiesen. Bd. 1: Zum Ursprung des Arbeitsvertrages (1935; S. 1–16). – Hansisches Recht. Begriff und Probleme (1949; S. 35–46). – Über die Leihe in der deutschen Rechtsgeschichte (1960; S. 47–71). – Über die rechtsschöpferische Leistung des mittelalterlichen deutschen Bürgertums (1966; S. 145–162). – Über die Formel „für mich und meine Erben“ in mittelalterlichen Schuldurkunden (1967; S. 163–193). – Über das landesherrliche Bergregal (1968; S. 195–238). – Rechtsfragen des bürgerlichen Grundbesitzes im ostdeutschen Siedlungsgebiet des Mittelalters (1972; S. 239–256). – Recht und Form. Vom Stilwandel im deutschen Recht (1975; S. 257–279). – Bd. 2: Etwas von der Rechtskunst der Friesen (1965; S. 1–18). – Über das Priesterzeugnis im friesischen Recht (1963; S. 19–34). – Zur Rechtsgeschichte der Landgemeinde in Ostfriesland (1964; S. 35–53). – Das Soester Recht. Wesen, Herkunft, Bedeutung (1959; S. 89–105). – Worüber der Richter nicht richten soll. Zur Deutung der Alten Soester Gerichtsordnung (1953; S. 107–125). – Über das Stadtrecht von Goslar (1969; S. 139–155). – Justizverträge niedersächsischer Städte im Mittelalter (1961; S. 159–173). – Bursprake, Echteding, Eddach in den niederdeutschen Stadtrechten (1953; S. 175–194). – Kostverträge und Verwandtes, insbesondere nach Lübischem Stadtbüchern (1969; S. 235–250). – Über skandinavisch-deutsche Stadtrechtsbeziehungen im Mittelalter (1963; S. 325–335).

D. J.

Friedrich Ebel, Über Legaldefinitionen. Rechtshistorische Studie zur Entwicklung der Gesetzgebungstechnik in Deutschland, insbesondere über das Verhältnis von Rechtsetzung und Rechtsdarstellung (Schriften zur Rechtsgeschichte